

Beitragsordnung des Fördervereins Nikko-Dojo

§1 Grundlage

(1) Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung

§ 2 Solidaritätsprinzip

(1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

(2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am (25.01.2019) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

(2) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 25.01.2019 in Kraft.

(3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

§ 4 Regelungen

(1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

(2) Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

(3) Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.

(4) Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.

(5) In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindung umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

(7) Die Mitgliedschaft beträgt immer ein Jahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht bis 1 Monat vor Laufzeitende gekündigt wird.

(8) Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Bank , Konto , Bankleitzahl

(9) Grundsätzlich werden alle Beitragszahlungen nur per Lastschrift eingezogen. Das Mitglied entscheidet ob monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden soll.

(10) Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus Anlage A.

(11) Weitere Kosten werden in Anlage A ausgepreist.

Anlage A

1. Beiträge jährlich

Ordentliches Mitglied	540,00 €
monatlich 45,00 € quartalsweise 135,00 € halbjährlich 270,00 €	
Ehrenmitglied	0,00 €
Vorstandsmitglied	0,00 €
Gründungsmitglied	0,00 €
Fördermitglied - keine obere Grenze (monatliche Zahlung möglich)	mind. 60,00 €

2. Mahngebühren werden auf den fälligen Beitrag aufgeschlagen

Erinnerung an die Beitragszahlung (10 Tage nach Fälligkeit)	1,50 €
1. Mahnung	3,00 €
2. Mahnung	5,00 €
Bei gerichtlichen Mahnbescheiden – alle zusätzlichen Kosten	

3. Gebühren bei Rücklastschriften

Rücklastschriften, je	10,00 €
-----------------------	---------

4. Porto und zusätzliche Aufwendungen

Rechnungslegung / Zusendung der Beitragsbescheide auf dem Postweg, je	5,00 €
Zahlung per Überweisung, je	3,50 €
Lastschrift	0,00 €